

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 29. November 1875.) Nr. 15.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz,

betreffend die Verlängerung des Termines zur Durchführung des Schlachthauszwanges in den Vororten Wiens.

(Landesgesetzblatt vom 26. October 1875, Nr. 59.)

Ueber den Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Zeitraum, welcher den im §. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1873, L. G. Bl. Z. 20, angeführten Gemeinden nach §. 4 dieses Gesetzes zur Errichtung von Schlachthäusern eingeräumt ist, wird bis Ende December 1877 erweitert.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.
Wien, am 30. September 1875.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 6. August 1875,
Z. 22.445, Mag. Z. 158.692,

in Betreff der Grundsätze hinsichtlich der Organisirung der Fassaichstellen und des bei denselben verwendeten Personales.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 29. Juli d. J., Z. 22.573, in Betreff der Grundsätze der Organisirung der Fassaichstellen und das bei denselben zu verwendende Personale, Folgendes anher erlassen:

Die Fassaichstellen nehmen im Organismus des Aichdienstes genau dieselbe Position ein, wie alle übrigen Aichämter, daher auch für dieselben in der Ministerialverordnung vom 3. April d. J. (Nr. 45 N. G. Bl.) keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.

Fassaichstellen sind Aichämter, deren Wirkungskreis auf die Aichung von Fässern beschränkt ist; wie ja überhaupt jedem Aichamte nach Erforderniß ein größerer oder kleinerer Wirkungskreis gegeben werden kann.

Das Dienstpersonale besteht aus einem Vorstande und einem Aichmeister. Der erstere, welcher zugleich als Rechnungsführer fungirt, hat genau die nämlichen Obliegenheiten, wie ein anderer Aichamtsvorstand, nur entfällt natürlich die Bewahrung der Controlnormale, weil solche bei der Fassaichung mittelst Apparaten nicht verwendet werden.

Der Aichmeister muß die Aichamtsprüfung abgelegt haben, nur kann selbe nebst der allgemeinen Kenntniß des metrischen Systemes auf die Vorschriften über die Aichung der Fässer beschränkt werden.

Von der Bestellung eines eigenen Amtsvorstandes, für welchen sich wohl an jedem Orte eine vertrauenswürdige Persönlichkeit finden wird, soll selbst bei Fassaichstellen nur ganz ausnahmsweise Umgang genommen werden.

Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Fassaichstellen werden, gleichwie bei allen übrigen Aichämtern, vom Staate getragen.

Soferne die Fassaichstellen nicht Exposituren eines Aichamtes sind, in welchem Falle der exponirte Aichmeister oder Aichmeistergehilfe dem Vorstande des betreffenden Aichamtes untersteht, sind die Fassaichstellen, gleich allen anderen Aichämtern, den Aichinspectoren untergeordnet.

Selbstverständlich kann auch jedem Aichamte nebst seinen übrigen Operationen, auch die Aichung von Fässern im Amtlocale oder excurrento an einer anderen Abfertigungsstelle übertragen werden.

Nur dort, wo andere Aichgeschäfte außer der Aichung der Fässer gar nicht, oder nur in ganz untergeordnetem Maße vorkommen, sind Fassaichstellen zu errichten.

Da diese nur mit den zur Aichung der Fässer bestimmten Cubicirungs-Apparaten ausgerüstet werden, so ist für deren Aufstellung auch ein solid gebauter Schoppen verwendbar, nur muß auf jeden Fall das Locale eine lichte Höhe von etwa 4 Meter und genügende Wasserversorgung besitzen.

Hiervon setze ich den Wiener Magistrat zur Wissenschaft und entsprechendem Benehmen in Kenntniß.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 26. August 1875,
Z. 25.041, Mag. Z. 159.393,

in Betreff der Ertheilung von Hausirbewilligungen an ungarische Staatsangehörige.

Anläßlich einer vorgekommenen Beschwerde, daß ungarische Staatsangehörige von den zuständigen k. k. österr. Behörden ihres Wohnsitzes ohne Wissen der Heimatsbehörde mit Hausir-

bewilligungen versehen werden, in Folge dessen sie sich der Evidenz der Heimatsbehörde gänzlich entziehen, wurde ich über Ersuchen des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel dd. 4. August 1874, Z. 9446, mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. August 1874, Z. 12.447, aufgefordert, die unterstehenden, nach dem hohen Normalerlasse vom 18. Juni 1871, Z. 7420 (intimirt mit dem hierämtlichen Erlasse vom 26. Juni 1871, Z. 16.939), allerdings zur Ausfertigung von Hausirbüchern an in Oesterreich domicilirende ungarische Staatsangehörige competenten Behörden anzuweisen, die betreffenden Bewerber jedesmal strengstens zur Beibringung der nach §. 3 sub lit. a, d, e und f des Hausirpatentes erforderlichen Nachweise aus ihrer Heimat zu verhalten, weil das gedachte k. ung. Ministerium hierin allein die Möglichkeit der Begegnung allfälliger Mißbräuche erblickt. Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. October 1875, Z. 28.267,
Mag. Z. 195.479,

betreffend die Gewerbsrechte der Maurermeister.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut des Erlasses vom 23. September 1875, Z. 10.177, über den Recurs mehrerer Maurermeister gegen die hierortige Entscheidung vom 23. Februar 1875, Z. 37.379 ex 1874, betreffend den Umfang der Gewerbsrechte der Maurergewerbsinhaber und deren Titulirung als concessionirte Maurer Nachstehendes anher eröffnet:

Bei der Frage über den Umfang der Gewerbsrechte des Maurergewerbes ist der §. 23 der Gewerbeordnung maßgebend und liegt die Grenze zwischen den Gewerbsrechten der concessionirten Maurer und jenen der Baumeister darin, daß nur die letzteren befugt sind, einen Hochbau mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten, wobei der Schwerpunkt nicht auf dem Worte „Hochbau“ sondern auf der „Vereinigung der Arbeiten verschiedener Baugewerbe“ liegt.

Die oben gedachten hohen Ministerien finden daher die vorbezoogene recurrirte hierortige Entscheidung in diesem Punkte zu bestätigen und dahin zu präcisiren, daß der Besitzer eines unter dem Bestande der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 verliehenen Maurergewerbes gemäß Alinea 1 des §. 23 berechtigt ist, alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbstständig auszuführen, insoweit dieselben nicht ein einheitliches Zusammenwirken mit anderen Baugewerben und deßhalb nach Alinea 2 des §. 23 die Leitung eines Baumeisters erfordern.

Hiedurch erhält auch die weitere Beschwerde der Recurrenten bezüglich des Rechtes, selbstständig Pläne zu verfassen und allein zu unterfertigen, ihre Lösung dahin, daß ein von einem Maurermeister verfaßter Bauplan nur dann einer Mitunterzeichnung von Seite eines Baumeisters nicht bedarf, wenn der fragliche Bau ein solcher ist, den der Maurermeister nach dem oben Vorangeschickten selbstständig und ohne Leitung eines Baumeisters ausführen darf. Im entgegengesetzten Falle ist die Mitunterfertigung des Baumeisters schon nach §. 7 in Zusammenhaltung mit den §§. 29 und 31 der Wiener Bauordnung unerläßlich, weil nur dieser den Bau auszuführen befugt ist.

Die dritte Beschwerde der Recurrenten, welche gegen ihre in behördlichen Erlässen gebrauchte Benennung als concessionirte Maurer gerichtet ist, muß zwar als unbegründet zurückgewiesen werden, weil dieser Titel dem Wortlaute der Gewerbeordnung entspricht; es unterliegt jedoch keinem gesetzlichen Bedenken, daß die Besitzer von Maurergewerben sich selbst des Titels Maurermeister bedienen, und daß diese Bezeichnung ihnen gegenüber auch von den Behörden angewendet werde, weil sie als Gewerbsinhaber berechtigt sind, Gehilfen und Lehrlinge

zu halten und im Verhältnisse zu diesen Meister sind, sowie weil auch bei anderen Gewerksbesitzern die Benennung „Meister“ noch häufig in Anwendung steht.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 12. Jänner 1875, Z. 514, Mag. Z. 20.697, Nachstehendes anher mitgetheilt:

In dem mit h. ä. Erlaß vom 1. August 1870, Z. 22143 (L. G. Bl. XXXIII Stück Nr. 48), kundgemachten Erlaß des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Juli 1870, Z. 4736, wurde rücksichtlich der im §. 23 des Statutes für die k. k. Landwehr enthaltenen Bestimmung über die Mitwirkung des Gemeindevorstandes bei Vermehrung der Landwehrvorräthe auf die Verpflichtung des Gemeindevorstandes zur Fürsorge bezüglich der äußeren Sicherheit der Landwehrmagazine auf Grund des §. 11 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 hingewiesen.

Das hohe Ministerium für Landesvertheidigung hat sich mit Erlaß vom 29. December 1874, Z. 15.830, aus Anlaß einer Anfrage zu der Erläuterung veranlaßt gefunden, daß es sich in dem bezogenen Erlasse um die Verpflichtung der Gemeinde zur besonderen Bewachung der Landwehrmagazine bei außerordentlichen Vorkommnissen handle, und durch diesen Erlaß die unter normalen Verhältnissen der Gemeinde vermöge ihres selbstständigen Wirkungskreises obliegende Verpflichtung, für die äußere Sicherheit der Landwehrmagazine, sowie für die Sicherheit des Eigenthums in der Gemeinde überhaupt (sei es Privateigenthum oder besonderes Eigenthum der Gemeinde) zu sorgen, in keiner Weise alterirt worden ist.

Mittelst Erlasses des k. k. n. ö. Statthalters vom 31. Jänner 1875, Z. 2005, Mag. Z. 29.455, wurde Nachstehendes anher mitgetheilt:

Aus Anlaß einer Mittheilung des n. ö. Landesanschlusses, wonach mitunter Individuen blos behufs Erfüllung ihrer Stellungspflicht an die Heimatsgemeinden abgeschoben worden sein sollen, bringt die Statthalterei in Erinnerung, daß nach dem Reichsgesetze vom 27. Juli 1871 die Stellungspflichtigkeit kein Grund der Abschiebung ist, daher für den Fall, wenn ausnahmsweise mit Zustimmung der Zuständigkeitsgemeinde und der heimatlichen Stellungsbehörde die Schubanstalt als Transportmittel zur Heimbeförderung stellungspflichtiger und stellungspflichtiger Individuen verwendet werden sollte, der Ersatz der diesfälligen Transportkosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Transportirten nach §. 35 des Wehrgesetzes und §. 87 Pkt. 1. a und 3 der Instruction zum Wehrgesetze von der Heimatsgemeinde zu leisten ein wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 10. Februar 1875, Z. 3727, Mag. Z. 39.472, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Seine k. u. k. Apost. Majestät haben mit Nh. Entschließung vom 18. Jänner l. J. die militärische Decentralisirung der Heeresergänzungsgeschäfte und der Agenden in Dislocationsangelegenheiten in Galizien a. g. zu genehmigen geruht.

Gemäß dieser Nh. Entschließung wird nunmehr das Militärcommando in Krakau in seinem gegenwärtigen Territorialbezirke die Heeresergänzungsgeschäfte zweiter Instanz im directen Verkehr mit der Statthalterei zu Lemberg zu besorgen und jene Dislocationsangelegenheiten gleich-

falls im directen Verkehre mit der genannten Landesbehörde durchzuführen haben, welche im Frieden nach den Weisungen des Generalcommandos zu Lemberg nothwendig werden oder im Falle der Mobilisirung sich als eine nothwendige Folge dieser letzteren herausstellen.

Die sonach sich ergebende Aenderung der Beilage II zur Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes wird nachträglich hinausgegeben werden.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. Februar l. J., Z. 1369/222 II, in die Kenntniß gesetzt.

Die k. k. Steueradministration in Wien hat mit Note vom 10. Februar 1875, Z. 2702, Mag. Z. 29.224, anher mitgetheilt, daß mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 2. Februar 1875, Z. 490, der Commune Wien für das im V. Gemeindebezirke vor der Magleinsdorfer Linie an der Triesterstraße neu erbaute, bisher mit C. N. 206 versehene Krankenhaus, genannt „Epidemiespital“, bezüglich der Bestandtheile top. Nr. 1 bis incl. 79 die fünfzehnjährige Zinssteuerfreiheit vom 18. April 1873 angefangen bewilligt wurde, und daß ferner auch für die vorbenannten Bestandtheile dieses Krankenhauses aus dem Titel und für die Dauer der bezeichneten Widmung vom obbezeichneten Termine die gesetzliche Zinssteuerfreiheit gewährt worden ist.

Die k. k. Steueradministration hat mittelst Note vom 28. Februar 1875, Z. 4074, Mag. Z. 43.732, nachstehenden Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. Februar 1875, Z. 5690, anher mitgetheilt:

Es leuchtet ein, daß auch für Steuer- und Gebührenforderungen des Arars eine weitergehende Haftung der Liquidatoren als jene, welche aus Art. 245 und 202 (Cap. 2 und 3) des Handelsgesetzbuches hervorgeht, nicht in Anspruch genommen werden könne, für Forderungen dieser Art an die liquidirenden Gesellschaften, welche weder bei der Liquidationsverhandlung angemeldet wurden, noch den Liquidatoren aus den Büchern der Gesellschaft aus Zahlungsaufträgen oder Verordnungen, noch endlich aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften bekannt sein können, kann daher den Liquidatoren eine Fürsorge im Sinne des Art. 202 nicht obliegen, also auch wegen Unterlassung solcher Vorsorge eine Verantwortung nicht zugemuthet werden. — Was übrigens speciell die Steuer anbelangt, kann und muß aber den Liquidatoren bekannt sein, daß eine Unternehmung bis zur Löschung der Firma steuerpflichtig ist, und ist es daher ihre Pflicht, in Ansehung der für einen bestimmten, ihnen mit Rücksicht auf die in ihren Händen befindlichen Zahlungsaufträge genau bekannten Zeitraum noch nicht vorgeschriebenen directen Steuern in analoger Anwendung der Bestimmungen des Al. 2 des Art. 202 H. G. B. bei der Steuerbehörde um Bekanntgabe des Steuerbetrages einzuschreiten. Im Interesse des Arars richte ich daher an die k. k. Finanz-Landesdirection die Weisung, die Unterbehörden zu beauftragen, die rechtzeitige Anmeldung der ärarischen Forderungen bei liquidirenden Gesellschaften sich angelegen sein zu lassen, so wie überhaupt alle Verhandlungen, welche Steuer- und Gebührenfragen liquidirender Institute betreffen, vorzugsweise schleunig zu erledigen.

Mitteltst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1875, Z. 6968, Mag. Z. 58.444, wurde Nachstehendes anher eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. März 1875, Z. 14.637, hat das k. k. Handelsministerium, damit die mit dem h. o. Erlasse vom 28. April 1874, Z. 11.682, den politischen Ergänzungsbehörden aufgetragene Verständigung der unmittelbaren Vorgesetzten von der Einberufung oder Vorladung der dem Militärverbände angehörigen Eisenbahnbediensteten ermöglicht werde, sämtliche unterstehende Eisenbahnverwaltungen aufgefordert, über alle bei der betreffenden Eisenbahn Bediensteten, welche dem Militärverbände angehören, ein vollständiges Verzeichniß zu führen, aus diesem Verzeichnisse jeden solchen Bediensteten seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen und in Zukunft von jeder Aufnahme oder Entlassung eines Urlaubers, Reservisten oder Landwehrmannes seine zuständige politische Ergänzungsbehörde zu verständigen.

Der Wiener Magistrat wird hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, in dem Falle, wenn der unmittelbar Vorgesetzte des einzuberufenden oder vorzuladenden Eisenbahnbediensteten der politischen Ergänzungsbehörde nicht bekannt ist, von der Einberufung, beziehungsweise Vorladung der betreffenden Eisenbahndirection die Mittheilung zu machen.

Das k. k. Centraltaxamt hat mitteltst Note vom 26. März 1875, Z. 7913, Mag. Z. 61.984, dem Herrn Bürgermeister Nachstehendes mitgetheilt:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Februar 1875, Z. 1029 (intimirt von der k. k. Finanz-Landesdirection mit Erlaß vom 14. März 1875, Z. 4305) angeordnet, Euer Hochwohlgeboren über die Eingabe Z. 6920 um Gewährung der unbedingten Stempel- und Gebührenfreiheit für die Gemeinde Wien bezüglich aller Rechtsgeschäfte in Angelegenheit der von derselben erhaltenen Mittelschulen zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß das Finanzministerium nicht berechtigt ist, Gebührenfreiheiten zu gewähren, die nicht in den Gebührengesetzen gegründet sind.

In merito wurde über die vorliegende Eingabe, welche die Gebührenbehandlung der Miethverträge über Schullocalitäten, der Eingaben um die bürgerliche Einverleibung derselben und der Eintragungen dieser Verträge betrifft, nachstehend entschieden:

Wenn die Commune in Wien zur Unterbringung öffentlicher Schulen Miethverträge mit gebührenpflichtigen Personen abschließt, so kommt ihr bezüglich dieser Verträge nach T. P. 75 lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die persönliche Gebührenfreiheit zu, der zu Folge nach §. 20 des genannten Gesetzes, wenn der Vortrag in zwei Partien ausgefertigt wird, nur ein Exemplar, wenn aber nur ein Exemplar ausgefertigt wird, dieses auf Kosten des stempelpflichtigen Theiles der Gebührentrichtung unterzogen werden muß.

Die zu Gunsten der Commune erfolgte bürgerliche Eintragung solcher Schulmiethverträge ist im Sinne der genannten T. P. 75 lit. b gebührenfrei.

Die Gebührenfreiheit der Gesuche um die erwähnten Einverleibungen ist hingegen in den Gebührengesetzen nicht begründet.

Demnach kann von einer Rückvergütung der fixen Eingabestempel per zusammen 20 fl. 25 kr. und der Vertragsgebühren per 690 fl. 50 kr., richtiger 674 fl. 75 kr., keine Rede sein, u. z. was die letzteren anbelangt, aus dem Grunde nicht, weil dieselben nach §. 20 des Gebührengesetzes von den Vermiethern zu entrichten gewesen wären und wenn sie thatsächlich von der Commune Wien bestritten wurden, dies nicht zu Folge einer gesetzlichen, sondern einer vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung geschah.

Hinsichtlich der Eintragungsgebühren im ausgewiesenen Betrage per 572 fl. 25 $\frac{1}{2}$ kr. und im richtig gestellten Betrage per 568 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr. ist die vollständige Rückerstattung, insoweit der im §. 77 des Gebührengesetzes festgesetzte dreijährige Zeitraum noch nicht abgelaufen ist, im Rechtswege und insoweit dieß der Fall ist, im Gnadenwege bewilliget worden.

Die k. k. Taxamtscaffe wird daher unter Einem angewiesen, dem löblichen Wiener Magistrate die in den rückfolgenden Ausweisen aufgeführten $\frac{1}{2}$ percentigen Eintragungsgebühren per 568 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr. gegen ungestempelte Empfangsbestätigung und gegen Beibringung der respectiven Cassequittungen rückzuvergüten.

Laut Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. April 1875, Z. 698, Mag. Z. 123.552, sind die Gebäude Conscriptions-Nr. 268 und 270 auf dem Centralfriedhofe aus dem Titel der Widmung permanent steuerfrei.

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat dem Magistrate mittelst Note vom 9. April 1875, Z. 7688, Mag. Z. 71.705, Nachstehendes mitgetheilt:

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. März 1875, Z. 5370, ist der Ausweis über die im Laufe des Jahres zur Einbringung der directen Steuern in Anwendung gebrachten Zwangsmaßregeln, für welchen mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 2. December 1869, Z. 38.635 (hierortige Intimation vom 20. December 1869, Z. 29.140), ein neues Formular vorgezeichnet wurde, vom Jahre 1875 an von dieser Finanz-Landesdirection spätestens bis Ende Februar eines jeden folgenden Jahres an das hohe k. k. Finanzministerium vorzulegen. — Um den das ganze Kronland umfassenden Ausweis hiernach rechtzeitig verfassen zu können, hat daher der Magistrat den Ausweis über die angewendeten Zwangsmaßregeln künftig alljährlich zuverlässig bis 15. Februar unmittelbar an das hierortige Rechnungsdepartement einzusenden.

Laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1875, Z. 7596, Mag. Z. 71.205, wurde der Beschwerde des I. Allgem. Verkehrsvereines, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, de präs. 16. Jänner l. J. gegen das Magistratsdecret vom 17. December v. J., Z. 224.957, mit welchem ausgesprochen wurde, daß die Genossenschaften durch die Registrirung bei dem Handelsgerichte allein noch nicht berechtigt sind, die in den Statuten angeführten Beschäftigungen auszuüben, sondern verpflichtet sind, falls solche zu den freien Gewerben gehören, den Betrieb bei der Gewerbebehörde nach Maßgabe der Gewerbeordnung anzumelden, oder falls es sich um ein concessionirtes Gewerbe handelt, vorher die Concession zu erwirken, dann gegen die mit demselben Decrete bis zur Erwirkung der Concession erfolgte Untersagung des sub lit. c des §. 2 der Statuten aufgezählten Geschäftes der Darlehensvertheilung auf bewegliche Güter gegen Pfand, eines Pfandleihgewerbes, nachdem die recurrierte Erledigung im §. 92 des Ges. vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. Bl., über Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann in §. 16 Abs. 12 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. Bl. gegründet ist, keine Folge gegeben.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthaltereii vom 18. April 1875, Z. 8930, Mag. Z. 93.083, werden die Druckforten zum Jahres-Sanitätsberichte im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vorrätzig gehalten.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat zu Folge Erlasses vom 17. Mai 1875, Z. 8237, nachstehende Entscheidung getroffen:

In Erledigung des Berichtes vom 24. Juni v. J., Z. 109.900, betreffend die Beschwerde des Kaufmanns C. B. gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 26. Mai 1874, Z. 69.279, womit dem Genannten aufgetragen wurde, die Abbildung der der vormalig bestandenen Firma R. und B. zuerkannten Verdienstmedaille der Weltausstellung 1873 auf der Firmatafel zu beseitigen und sich überhaupt der Führung derselben zu enthalten, wird auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. März d. J., Z. 4728/A. W. A., Folgendes bemerkt:

Bei Auflösung einer mit einer Weltausstellungsauszeichnung prämiirten Gesellschaftsfirmen erscheinen in der Regel und in solange, als nicht von dem einen oder dem andern Gesellschafter der ausschließliche Anspruch auf den fraglichen Ehrenpreis erwiesen worden ist, beide, resp. sämtliche Gesellschafter als gleichmäßig berechtigt, sich dieser Auszeichnung zu rühmen, jedoch jeder nur in der Weise, daß bei der Führung dieser Auszeichnung ersichtlich wird, daß der Betreffende dieselbe nicht für sich allein und für seine Person erhalten habe, sondern nur als Gesellschafter der bestandenen Compagniefirma, welche von der Jury ausgezeichnet worden ist, einen Antheil an diesem Ehrenpreise besitze.

Demgemäß unterliegt es auch keinem Anstande, daß dem C. B., falls er bei dem hohen k. k. Handelsministerium darum ansuchen würde, gegen die diesfalls festgesetzte Gebühr von 2 fl. ein Certificat ausgefertigt würde, mit welchem bestätigt wird, daß derselbe der von der Jury der Weltausstellung 1873 mit der Verdienstmedaille prämiirten Firma R. und B. als öffentlicher Gesellschafter angehört habe.

Ein Exemplar der fraglichen Medaille kann dem Genannten jedoch nicht ausgefolgt werden, weil für jede prämiirte Exposition der Ehrenpreis der Jury nur in einem Exemplar zur Vertheilung gelangt.

Ich überlasse es dem Magistrate, hiernach die Entscheidung vom 26. Mai 1874, Z. 69.297, entsprechend zu modificiren und beide Theile hievon zu verständigen.

Sollte jedoch der Magistrat von dieser Entscheidung, mit welcher über den ausschließlichen Anspruch auf den fraglichen Ehrenpreis auf Grundlage des Gewerbescheines, beziehungsweise der Gewerbeordnung, zu Gunsten des J. R. entschieden worden ist, nicht abzugehen finden, so wäre der Act mit den von C. B. über den seinerzeitigen rechtlichen Bestand der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma: „R. und B.“ und über die über Dissolution erfolgte Löschung dieser Firma zu requirirenden vollständigen handelsgerichtlichen Registerauszügen ergänzt zur hierortigen Entscheidung in Wiedervorlage zu bringen.

Der n. ö. Landesauschuß hat mittelst Note vom 18. Mai 1875, Z. 8672, Mag. Z. 8092, in Erinnerung des Berichtes vom 9. April 1875, Z. 4440, dem Magistrate mitgetheilt, daß derselbe mit dem Ansuchen, die Hereinbringung der für mit Currendalschreiben expedirte nach den im Reichsrathe vertretenen Kronländern zuständige Individuen aufgelaufenen Kosten behufs Vereinfachung des Geschäftes, selbst zu besorgen vollkommen einverstanden ist, so daß

demnach in Zukunft nur die Transportkosten für mit Currendalschreiben expedirte Ungarn und Ausländer vom löblichen Magistrate hereinzubringen sind. Gleichzeitig wurde jedoch der Magistrat ersucht, die Beistellung von Wohlthatsfuhrern für nicht nach Niederösterreich, sondern nach anderen im Reichsrathe vertretenen Kronländern Zuständige möglichst zu vermeiden, da die Vergütung der für derartige Transporte erwachsenen Kosten von den fremden Landesvertretungen fast immer verweigert werde.

Se. k. u. k. apost. Majestät haben laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1875, Z. 2604, Mag. Z. 104.450, mit A. h. Entschliebung vom 15. März 1875 zu bewilligen geruht, daß in Wien eine Capelle zum gottesdienstlichen Gebrauche des der anglikanischen Kirche angehörenden Personals der englischen Botschaft, dann der in Wien wohnenden englischen Staatsangehörigen, denen der jeweilige englische Botschafter den Besuch dieser Capelle gestatten wird, errichtet, und in derselben der Gottesdienst nach Maßgabe der Vorschriften der anglikanischen Kirche gegen dem gestattet werde, daß die mehr erwähnte Capelle und die Benützung derselben zu dem genannten Zwecke der Controle und Jurisdiction der großbritannischen Botschaft unterstellt bleibe.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 29. Mai 1875, Z. 14.501, Mag. Z. 125.410, das mit dem Berichte vom 10. Mai l. J., Z. 85.541, gestellte Ansuchen des Wiener Magistrates wegen Einbringung der Beerdigungskosten für einen in Wien verstorbenen, nach Promolacco bei Udine zuständigen Tagelöhner von Seite der italienischen Heimatsgemeinde, zur weiteren Veranlassung für nicht geeignet befunden, nachdem über die Verpflichtung der italienischen Gemeinden zur Rückvergütung von Beerdigungskosten für ihre in Oesterreich verstorbenen Angehörigen an die hierländischen Gemeinden ein Staatsvertrag nicht besteht, sonach derlei Kosten für italienische Angehörige wie für mittellose österreichische Angehörige lediglich der Gemeinde des Sterbeortes aus dem Titel der Ortspolizei zur Last fallen.

Der n. ö. Landesausschuß hat mittelst Zuschrift vom 8. Juni 1875, Z. 11.332, Mag. Z. 8944, Poliz. Sect., Nachstehendes anher mitgetheilt:

Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 30. April 1875 in Betreff der Heimbeförderung der normalalten Findlinge der Wiener Landesfindelanstalt in ihre Zuständigkeitsgemeinde in Betreff der heimatlosen Findlinge nachstehendem Beschlusse gefaßt:

„Es werde dem Wiener Magistrate bezüglich der im Grunde des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 §. 19 Punkt 3 der Gemeinde Wien als heimatlos zugewiesenen Findlinge im Grunde des §. 27 alinea 2 dieses Gesetzes die Vergütung der besonderen Auslagen der separaten Verpflegung und Heimbeförderung der besagten Findlinge geleistet, insoferne diese Auslagen den Rahmen der Passirungsnormen des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 und des Landesgesetzes vom 15. December 1871 nicht überschreiten und von der beim Wiener Magistrate mittlerweile nachträglich ermittelten Heimatsgemeinde nicht hereingebracht werden können. Sievon wird der löbliche Wiener Magistrat mit dem Beifolge in Kenntniß gesetzt, daß hiedurch

keine Aenderung in der Abgabe der normalalten heimatlosen Wiener Findlinge in die zeitweilige oder definitive Versorgung durch die Großcommune Wien einzutreten hat.

Mittelsst Zuschrift des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 11. Juni 1875, Z. 3003, Mag. Z. 119.290, wurde Nachstehendes anher eröffnet:

Das k. k. Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. Februar l. J., Z. 1425, sämmtlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten zur weiteren Veranlassung und Darnachachtung bekannt gegeben, daß nur die Kosten für die Bildung der Jahreslisten der Geschworenen aus dem Justizetat, dagegen jene für die Bildung der Urlisten der Geschworenen im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind.

Mittelsst Zuschrift der k. k. Finanz-Landesdirection vom 23. Juni 1875, Z. 13.682, Mag. Z. 126.601, wurde der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Mai 1875, Z. 22.360, über die Grundsätze für die Steuerbehandlung der Vorschufscassen, nach welchen vom Jahre 1875 angefangen, und auch für die Vorjahre, (insoweit die Bemessung für diese noch nicht vollzogen wurde), vorzugehen ist, anher mitgetheilt:

Nach diesen Grundsätzen tragen nur jene Vorschufscassen den Charakter von Erwerbsunternehmungen und unterliegen als solche der Erwerbsteuer, respective der Einkommensteuer nach der I. Classe, welche außer den Geschäftsantheilen der Genossenschaften auch von Nichtmitgliedern Darlehen oder Spareinlagen entgegennehmen, oder die Geldeingänge, soweit letztere zu Vorschüssen an Genossenschaften nicht berechtigt werden, durch Vornahme förmlicher Handelsgeschäfte, wie sie die Artikel 271 und 272 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. B. 1863 Nr. 1, definiren, z. B. Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Wechsel-Comptirung, Effecten Belehnung, etc., oder welche auch nur durch einfache Darlehen an Nichtmitglieder fruchtbringend zu machen suchen.

Der Herr Minister des Innern hat zu Folge h. Erlasses vom 12. Juni l. J., Z. 7512, intimirt mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 29. Juni 1875, Z. 17.087, Mag. Z. 131.860, dem unterm 26. April l. J. hieramts überreichten Ministerialrecurse des Ersten allgemeinen Verkehrsvereines registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien gegen die in Angelegenheit des von ihr beabsichtigten und angemeldeten Betriebes des Pfandleihgeschäftes erflossene und in dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) §. 92 wie auch in der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 §. 16, 12 begründete Statthaltereientscheidung vom 12. April d. J., Z. 7596, keine Folge gegeben.

Zufolge Erlasses des k. k. n. ö. Statthalters vom 11. Juli 1875, Z. 15.305, Mag. Z. 146.724, wurde dem Gesuche des H. G. und A. W. um Verleihung der Concession zur Errichtung einer Auctionshalle in Wien nach dem Muster des

Hôtel des Ventes in Paris keine Folge gegeben, nachdem die gesetzliche Regelung des Licitationswesens in Auctionsinstituten ohnehin bevorsteht und für die Errichtung eines solchen, das Licitationswesen concentrirenden Auctionsinstitutes noch vor Eintritt dieser gesetzlichen Regelung weder die besondere Dringlichkeit des Bedarfes, noch andere besonders rücksichtswürdige Gründe nachgewiesen sind, nachdem ferner außerdem die Bittsteller die in Rede stehende Concession lediglich für eine erst zu bildende Erwerbsgenossenschaft anstreben und die Bittsteller weiters noch bei dem Umstande, als die projectirte Auctionshalle die Vermittlung von Handelsgeschäften gleichfalls in sich schließt, ihre Eigenschaft als Handelsmäkler nicht nachgewiesen haben und somit zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen im Sinne des §. 70 des Gesetzes vom 4. April 1875 keine Befugniß erhalten können.

Laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1875, Z. 21.902, Mag. Z. 155.450, hat das hohe k. k. Finanzministerium in der Absicht um Chlormagnesium, welches sich als ein sehr verwendbares Desinfections- und Düngmittel empfiehlt, um wohlfeilen Preis allgemeiner zugänglich zu machen, mittelst der in das Verordnungsblatt desselben aufgenommenen Verordnung vom 17. Juli l. J., Z. 11.377, angeordnet, Chlormagnesium von nun an gefangen nach T. P. 37 b als chemischen Hilfsstoff mit 25 kr. per Centner sporco zu behandeln.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 5. October 1875, Z. 3667.

Der Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1875, Z. 20.415, womit anher eröffnet wird, daß der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit dem h. Erlasse vom 10. Juli 1875, Z. 5690, dem Recurse des Wr. Magistrates gegen den Statthaltereierlaß vom 14. Februar 1875, Z. 6593, betreffend die Verbindlichkeit der Stadtgemeinde Wien zur Bestreitung der anlässlich der Einführung der Gasbeleuchtung in der Kirche und Pfarre zu St. Josef ob der Laimgrube in Wien erwachsenen Kosten für Hand- und Zugarbeit Folge gegeben hat, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 5. October 1875, Z. 3488.

Folgender Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1875, Z. 16.258, wird zur Kenntniß genommen:

„Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juni l. J., Z. 7672, über meinen Antrag eine Abänderung der mit Hofkanzleiverordnung vom 13. September 1791, Nr. 940, erlassenen Bestimmungen, laut welcher an den Tagen der Verlagsamts-Licitationen in Wien keine anderweitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen, genehmigt und mich zum Zwecke der thunlichsten Erleichterung des geschäftlichen Ver-

lehres ermächtigt, diese Gestattung auf alle jene Gegenstände auszudehnen, welche ich an den Verfaßamts-Licitationsstagen zur Feilbietung für zulässig erachte.

Auf Grund dieser hohen Ermächtigung finde ich zu gestatten, daß an den Licitationsstagen des Verfaßamtes Feilbietungen von:

Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas-, Porzellanwaaren und Möbeln mit Ausschluß von Antiquitäten, von allen land- und forstwirtschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, von Thieren und Wägen stattfinden dürfen.

Zugleich behalte ich mir vor, von Amtswegen oder über Ansuchen von Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gestatten."

Vom 5. October 1875, Z. 3752.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 15. October 1873, Z. 4562, in Betreff der Feststellung der Grenze der Pfarre Brigittenau wird nach dem Magistratsantrage dahin modificirt, daß dieselbe nach der im Plane mit a' b' c' D bis N eingezeichneten Linie, d. i. durch die Mathildengasse, den Mathildenplatz, längs der Mauer des Augartens, die Nordwestbahnstraße, längs der Mauer des Bahnhofes, durch den ersten Durchlaß des Nordbahndammes in gerader Linie bis zum neuen Donauburchstich gehen soll.

Vom 8. October 1875, Z. 2987.

Gegen den Magistratsantrag wird beschlossen, daß der ärztliche Dienst im communalen Blatternspitale auf der Siebenbrunnenwiese nur von einem Arzte mit einem Tageshonorar von 6 fl. versehen wird. Derselbe hat jedoch die Verpflichtung, seinen jeweiligen Aufenthaltsort stets bekannt zu geben, damit er im Falle des Bedarfes sogleich aufgefunden werden könne. Die Zahl der Wärterinnen ist von sechs auf vier zu reduciren. Diese Bestimmungen haben mit 15. October l. J. in Kraft zu treten.

Vom 8. October 1875, Z. 3763.

Der Gemeinderath genehmigt die Aufnahme von zwei technischen Diurnisten für das Stadtbauamt bis Ende dieses Jahres, wovon der eine 5 fl., der andere 3 fl. Diurnum zu erhalten hat und beschließt gleichzeitig, die Besetzung der erledigten Ober-Ingenieurstelle neuerdings in Erwägung zu ziehen.

Vom 15. October 1875, Z. 4449.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Instandhaltung und Erhaltung der Allee in der Kaiser Josephsstraße im Prater dem k. k. Hofärar gegen den geforderten Pauschalbetrag von 200 fl. jährlich überlassen.